STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 92 — M = 1 : 500

Vereinfachte Änderung „A" gemäß § 13 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl I S. 833) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW.) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind :
Blatt :
Blatt :
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 21.6.89 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermesungsamt Wesel

Wesel den 21.6.89 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel den 21.6.89 Amtsleiter i. V.

Der Rat der Stadt Wesel hat am 12.12.89 die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen

a) dem eingegangenen Widerspruch (Bedenken/Anregung) nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht entsprochen;
b) die Bebauungsplan-Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Wesel, den 13.12.89 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Die Durchf. d. Anzeigeverf. Die Bebauungsplan-Änderung ist am 16.05.1990 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

Wesel den 13.06.1990 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 06.04.1990 Az.: 35.2-12.27 (Wes 92/A) habe ich keine Rechtsverstöße gel-tend gemacht.
Düsseldorf, den 06.04.1990
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberregierungsbaurat

Zeichenerklärung

Festsetzungen Hinweise

nach BBauG und BauNVO

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
WR	Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0,4	Grundflächenzahl § 19 BauNVO
GFZ 0,8	Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
ED	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Sichtdreieck

Bestand

	Flurstücksgrenze
	Bauliche Anlagen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 92 gem. § 9 BauGB gelten auch für die vereinfachte Änderung „A"